

Amt Grevesmühlen-Land

Amtsausschuss Grevesmühlen-Land

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land, Nr: SI/00AA/2021/41

Sitzungstermin: Montag, 22.03.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2020
- 5 Bericht des Amtsvorstehers VO/00AA/2021-229
- 6 Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung VO/00AA/2021-225
- 7 Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie VO/00AA/2021-228
- 8 Problematik von Rohrleitungen und Nutzungsarten im Wasser- und Bodenverband
- 9 Sachstand zur Vereinbarung Zweckverband - Stadt Grevesmühlen
- 10 Pflichtaufgaben eines kommunalen Ordnungsamtes einer Verwaltungsgemeinschaft
- 11 Auskünfte durch das Amt an Ausschüsse in den Gemeinden, Herausgabe von geschützten Daten
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Straathof
Amtsvorsteher

Amt Grevesmühlen-Land

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-229			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 10.03.2021			
		Verfasser:			
Bericht des Amtsvorstehers					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.03.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land				

Der Bericht des Amtsvorstehers ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Bericht des Amtsvorstehers

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Jahresbericht des Amtsvorstehers

zur Sitzung des Amtsausschusses am 22.03.2021

Haupt- und Ordnungsamt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Am 01.01.2020 trat der Vertrag zur Fortsetzung der im Jahr 2004 gebildeten Verwaltungsgemeinschaft in Kraft. Darin ist unter anderem geregelt, dass der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land einlädt, um die Hauptausschüsse insbesondere über grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, die Investitionsplanung und den Stellenplan, bezogen auf die für die Verwaltungsumlage maßgeblichen Stellen zu informieren. Im Jahr 2020 haben zwei dieser Sitzungen stattgefunden (16.06.2020 und 25.08.2020). Die in diesen Sitzungen geführten konstruktiven Diskussionen zeigten, dass eine gemeinsame Abstimmung der vertraglich festgelegten Angelegenheiten der richtige Weg ist, um den Informationsfluss zu gewährleisten, der die notwendige Transparenz für eine gute Zusammenarbeit herstellt.

GEBIETSÄNDERUNGEN

Mit der Gemeinde Zierow, dem Amt Klützer Winkel und dem Ministerium für Inneres und Europa wurden auch im Jahr 2020 weitere Sondierungsgespräche geführt. Diese fanden ihren Abschluss mit dem Beschluss der Gemeindevertretung Zierow vom 15. Oktober 2020, in das Amt Grevesmühlen-Land wechseln zu wollen. Der Antrag auf Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wurde durch das Amt Klützer Winkel am 26. Oktober 2020 über die untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg beim Ministerium für Inneres und Europa gestellt. Von dort liegt bisher lediglich eine Eingangsbestätigung vor. Es ist damit zu rechnen, dass das Ministerium im Verlauf des Jahres 2021 alle Gemeinden in beiden Ämtern, die Amtsausschüsse und, wegen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, auch die Stadtvertretung zur Stellungnahme auffordern wird.

WAHLEN

Wahlen waren von Gemeindewahlbehörde im Jahr 2020 nicht zu organisieren. Jedoch besteht hinsichtlich der im Jahr 2021 anstehenden Wahlen

25.04.2021	Wahl der Landrätin/des Landrats mit eventuell am
09.05.2020	Stichwahl sowie am
26.09.2020	Wahlen des Landtags Mecklenburg-Vorpommern und des Bundestags

Besorgnis darüber, ob und wie hier gesetzes- bzw. hygienekonform die Wahlvorbereitung und –durchführung organisiert werden kann.

Vorsorglich wird die Gemeindegewahlbehörde bereits für die Wahl der Landrätin/des Landrats für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land jeweils einen zusätzlichen Briefwahlbezirk bilden, weil mit einem erheblichen Anstieg der Briefwählerinnen und Briefwähler zu rechnen ist. Außerdem werden für die Wahlräume in den Urnenwahlbezirken Hygienekonzepte erstellt, die zum Schutz der Gesundheit von Wählerinnen und Wählern aber auch der Mitglieder in den Wahlvorständen am Wahltag einzuhalten sind. Bereits jetzt zeichnet sich hierbei ein wesentlich erhöhter Aufwand in der Vorbereitung der Wahlen ab. Insbesondere sind hier Raumgrößen, Zu- und Abwege und Lüftungsmöglichkeiten zu ermitteln. Beschilderungen müssen überdacht und Personaleinsatz vor den Wahllokalen muss ebenso in Erwägung gezogen werden, wie die Anschaffung von (persönlicher) Schutzausrüstung für die Mitglieder in den Wahlvorständen

DIGITALISIERUNG DER VERWALTUNG

Nachdem zum Jahreswechsel 2019/2020 die Serverhardware vollständig ausgetauscht wurde, zogen in 2020 die Betriebssysteme der Server nach und wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Zum Schutz der Server und EDV-Technik vor Überspannung und Stromausfall wurde im September die Notstromversorgung im Rathaus vollständig ausgetauscht. Es erfolgte die technische Neuausstattung der 3 Arbeitsplätze des Bürgerbüros, womit die schnelle und komfortable Antragsabwicklung im Bereich des Meldewesens sichergestellt ist.

Aufgrund der bereits eingesetzten Terminal-Server-Technologie konnten die pandemiebedingten notwendig Home-Office-Angebote sowie das mobile Arbeiten für die Beschäftigten der Stadtverwaltung zügig und ohne großen Aufwand ausgebaut und bereitgestellt werden. Die gute Vorarbeit im Bereich der Digitalisierung in den letzten Jahren, insbesondere die Einführung der eAkte und des digitalen Rechnungswesens erleichterte dabei den Betrieb erheblich.

Eine zusätzliche Herausforderung war und ist in diesem Zusammenhang die sichere Bereitstellung und Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen. Um Beratung auch in Pandemiezeiten durchführen zu können, wurde in vielen Bereichen darauf ausgewichen.

Weitere Themen waren unter anderem die Umsetzungen im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), der Breitbandausbau und die Digitalisierung an den Schulen.

Mit Stand 12/2020 werden im Rathaus 94 Arbeitsplätze und 25 Server für den IT-Betrieb bereitgehalten. Hinzukommen noch weitere 25 Arbeitsplätze in den nachgeordneten Einrichtungen. An den Schulen und in der Kita der Stadt sind es noch mal 114 Arbeitsplätze, von denen ein Großteil durch einen externen Dienstleister betreut werden.

VERGABEWESEN

Das Vergabesekretariat arbeitet seit nunmehr anderthalb Jahren eng mit der Vergabegruppe zusammen. Die Vergabegruppe setzt sich aus vier Beschäftigten des Bauamts, der Gemeindegewahlbehörde, einem Mitarbeiter aus dem Bereich Haupt- und

Ordnungsamt sowie einer Mitarbeiterin aus dem Bereich Kultur, Bildung und Soziales zusammen.

Durch die Einführung der Dienstanweisung Vergabe wird seit dem 1. März 2019 ein einheitliches Vergabeverfahren intern geregelt, welches kontinuierlich ausgebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt wurden Vergaben im Wert von über 5.000 € in die Zuständigkeit der Vergabegruppe übergeben. Bei Bauleistungen liegt die Wertgrenze bei 25.000 €. Das Vergabesekretariat gibt für alle Vergaben, oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € eine Vergabenummer aus, welche sich aus der Gemeindegrenznummer, dem Fachamt, dem Haushaltsjahr und einer laufenden Nummer zusammensetzt. Diese Wertgrenze orientiert sich am möglichen Direktkauf nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), wonach Leistungen unterhalb dieser Wertgrenze, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne ein Vergabeverfahren angeschafft werden können.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 322 Vergaben erfasst. Das ergibt eine Steigerung in Höhe von 21,51 % gegenüber dem Vorjahr. Mit 52,17 % (168 Vergaben) wurden die meisten Vergaben für die amtsangehörigen Gemeinden abgewickelt. Für die Stadt Grevesmühlen wurden 154 Vergaben durchgeführt. Durchschnittlich sind das 6 Vergaben wöchentlich bzw. 27 Vergaben monatlich. Die Vergabegruppe hat 58 Vergaben, davon 35 Vergaben für die Stadt Grevesmühlen, betreut. Dies entspricht einer Steigerung von 75,76 % zum Vorjahr. Die verbliebenen 264 Vergaben befanden sich in der Bearbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Bereiche.

Der Großteil der Vergaben lag mit 221 Vergaben im Bereich des Bauamts. Das Haupt- und Ordnungsamt hat 84 Vergaben durchgeführt, im Bereich Kultur, Bildung und Soziales kam es zu 16 Vergaben und im Bereich Finanzen ist in dem Zeitraum 1 Vergabe angefallen.

Bei den abgeschlossenen Vergaben handelt es sich überwiegend um Direktaufträge, Verhandlungsvergaben und Freihändige Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Über die Vergabegruppe wurden zusätzlich noch Beschränkte Ausschreibungen, Öffentliche Ausschreibungen sowie eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt.

Auch die COVID-19-Pandemie hat zu Veränderungen im Vergabewesen geführt. Die Landesregierung erließ den Corona-Vergabeerlass, welcher eine Lockerung zur Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Folgen beitragen, vorsieht. Für die Arbeit der Vergabegruppe hatte dies Auswirkungen auf die Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Schulen.

Das vergangene Jahr wurde zur Umstellung auf E-Vergaben genutzt, um auf Grund des digitalen Einsatzes mehr Papier-, Druck- und Portokosten einzusparen. Die Vergabegruppe hat 36,21 % ihrer Vergaben als E-Vergabe durchgeführt. Dies entspricht 21 Vergaben. Weiterhin können nun auch Meldungen zur Vergabestatistikverordnung sowie Gewerberegisterzentralauszüge digital erfolgen.

VERGABESTATISTIK

	2016	2017	2018	2019	2020
Angemeldete Vergaben	k.A.	k.A.	k.A.	265	322
... davon Stadt	k.A.	k.A.	k.A.	151	154

... davon EU-weite Ausschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	0	1
... aus dem Bauamt	k.A.	k.A.	k.A.	160	221
... aus Kultur und Soziales	k.A.	k.A.	k.A.	-	16
... aus Hauptamt	k.A.	k.A.	k.A.	103	84
... aus Amt für Finanzen	k.A.	k.A.	k.A.	2	1
... sonstige	k.A.	k.A.	k.A.	-	-

PERSONAL

In der nachstehenden Tabelle ist die Aufteilung der Personalaufwendungen im Jahr 2020 auf die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung Grevesmühlen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Zu beobachten ist dabei ein leichter Anstieg der Aufwendungen in allen Bereichen.

PERSONALAUFWENDUNGEN NACH BEREICHEN

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	5.846,90	5.844,80	6.093,45	6.510,8	6.641,6
	-1,06%	-0,04%	+4,58%	+6,85%	+2,01%
Kernverwaltung	3.476,9	3.447,8	3.537,8	3.938,8	3.942,6
	-2,91%	-0,93%	+2,87%	+12,79%	+0,12%
Sonstige Einheiten*	361,4	375,4	375,6	285,9	294,3
	+3,43%	+3,44%	+0,07%	-23,89%	+2,96%
KiTa am Lustgarten	1.197,4	1.218,5	1.321,7	1.417,3	1.496,9
	-0,68%	+1,86%	+9,09%	+8,41%	+7,01%
Bauhof	811,1	803,1	858,3	868,8	907,8
	+3,64%	-1,07%	+7,32%	+1,39%	+5,17%

* Verkehrsüberwacher, Bibliothek, Museum, Schulsekr. U.w.; Alle Angaben in T€ und ohne Rückstellungen u.ä.

Die Anzahl der Beschäftigten der Stadtverwaltung laut Stellenplan hat sich in 2020 leicht erhöht. Mit insgesamt 110,12 VbE zum Zeitpunkt der Erstellung des Stellenplans (55,46 VbE in der Kernverwaltung und 54,66 VbE im nachgeordneten Bereich) sind dies 3,87 VbE mehr als zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr. Die drei zusätzlichen Planstellen für Erzieher im Bereich der Kindertagesstätte „Am Lustgarten“ tragen hierbei maßgeblich zur Erhöhung der VbE und damit einhergehend der Personalkosten in diesem Bereich bei. Zudem sorgte in diesem Bereich die durch die Überbelegung der Kindertagesstätte im Hort erforderlich gewordene Erhöhung der Wochenarbeitszeit bei einigen Erziehern und Erzieherinnen für einen weiteren Anstieg der Personalaufwendungen um etwa 145.000 €.

Als weitere Gründe für den Anstieg der Personalaufwendungen sind besonders zu nennen:

1. Die Tarifierhöhung ab 01.03.2020 um 1,06 %
2. Die Aufwendungen für die Corona – Sonderzahlungen und

3. die Erhöhung der Jahressonderzahlung

- a) in den Entgeltgruppen EG 1 – 8 von 65,02 % auf 69,97 % und
- b) in den Entgeltgruppen EG 9a – 12 von 57,63 % auf 61,84 %.

Außerdem wurde infolge der durchgeführten Organisationsbetrachtung eine zusätzliche Arbeitskraft im Bauamt eingestellt, um insbesondere den Arbeitsanfall im Zusammenhang mit den durchzuführenden Vergabeverfahren zu bewältigen. Die dafür erforderliche zusätzliche Stelle wurde mit dem Stellenplan 2021/2022 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Durch Verrentung und Aufgabe des Arbeitsplatzes wegen der Annahme einer anderweitigen Beschäftigung verließen innerhalb des Jahres 2020 3 Mitarbeiterinnen die Stadtverwaltung. Zudem beendete eine Auszubildende aus der Kindertagesstätte „Am Lustgarten“ vorzeitig das Ausbildungsverhältnis.

Für die in diesem Zusammenhang notwendig gewordene Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen waren zeitweise Doppelbesetzungen auf den zu übergebenden Stellen unumgänglich. Auch diese trugen aber auch zum Anstieg der Gesamtpersonalaufwendungen bei.

Insbesondere den Bereichen Verkehrsüberwachung, Bauhof, Kita, Schulsachbearbeitung und Kultur trugen Stufenaufstiege zur Erhöhung der Personalkosten bei. Weiterhin ist bei den Personalaufwendungen zu berücksichtigen, dass für 6 Monate ein Praktikant beschäftigt wurde, der bei der Stadtverwaltung Grevesmühlen ein studentisches Pflichtpraktikum mit der dafür vorgesehenen Vergütung ableistete.

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Daher war es auch 2020 notwendig, für den Ausgleich der genehmigten temporären Stundenminderungen und die Ausfälle wegen Krankheit oder Erziehungszeiten Personal befristet einzustellen bzw. weiter vorzuhalten.

In diesem Kontext wurde auch über einen Personaldienstleister eine Mitarbeiterin eingestellt, weil damit zu rechnen war, dass die Stelleninhaberin längerfristig ausfällt. Dieses Beschäftigungsmodell verursacht aber im Vergleich zur Beschäftigung eigenen Personals einen höheren Aufwand.

Intern wechselte im Jahr 2020 eine Beschäftigte auf eine neue Stelle. Des Weiteren haben beide Auszubildenden zur Verwaltungsfachangestellten die Ausbildung erfolgreich beendet und wurden seitens der Stadtverwaltung übernommen.

Alle diesbezüglichen Personalentscheidungen erfolgten einvernehmlich unter Mitwirkung des Personalrats.

Letztlich trägt auch das außerhalb des Stellenplans bestehende Beschäftigungsverhältnis für das Projekt „Schulcampus“ in Grevesmühlen, das im Jahr 2019 für den Bereich „technisches Gebäudemanagement“ begründet wurde, bis zur Beendigung des Projekts weiter zur Erhöhung der Personalaufwendungen im Bereich Kernverwaltung bei.

PERSONALENTWICKLUNG KERNVERWALTUNG

	2016	2017	2018	2019	2020
VbE laut Stellenplan	58,00	57,93	54,63	54,59	55,46

Mitarbeiter/innen	62	62	56	56	56
Neubesetzungen extern	2	8	7	6	1
Neubesetzungen intern	1	7	5	1	1
Beendigungen von Arbeitsverhältnissen	2	5	3	9	1

*Personalentwicklung lt. Stellenplan 2020

KOMMUNALPOLITISCHE GREMIEN

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Sitzungen der Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse im Berichtsjahr. Zudem sind das gezahlte Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister und ihrer Stellvertretungen dargestellt.

Die Anzahl der Sitzungen ist in den letzten fünf Jahren weitestgehend gleichgeblieben. Die Anzahl der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses hat sich nach dem sehr hohen Wert in 2018 wieder den Werten der Vorjahre angenähert. Ein dauerhafter Rückgang darf hier allerdings erst erwartet werden, sobald die nachzuholenden Jahresabschlüsse alle geprüft sind.

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Amtsausschuss	4	4	4	6	4
Hauptausschuss	4	3	4	3	6
Gezahltes Sitzungsgeld	560 €	1.500 €	2.820 €	2.340 €	3.040 €
Rechnungsprüfungsausschuss	28	34	65	36	33
„Verwaltungsgemeinschaft“	0	1	11	<i>2019 fanden keine Sitzungen mehr statt.</i>	-
Gezahltes Sitzungsgeld	3.700 €	3.880 €	7.300 €	4.420 €	3.580 €
Aufwandsentschädigungen AV und Stellvertreter				7.740 €	13.500 €
<u>gesamt</u>				14.500 €	<u>20.120 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Bernstorf	8	8	8	9	7
Hauptausschuss	-	1	-	-	-
Einw.-versammlung	1	-	-	-	-
Gezahltes Sitzungsgeld	1.050 €	1.080 €	1.140 €	1.650 €	1.800 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				5.880 €	8.400 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					680 €
<u>gesamt</u>				7.530 €	<u>10.200 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Gägelow	6	6	6	11	9
Hauptausschuss	4	4	3	4	2
Finanzausschuss	5	5	4	8	7
Bauausschuss	8	7	6	8	10
Sozialausschuss	9	8	8	9	12
Gezahltes Sitzungsgeld	7.600 €	7.860 €	7.180 €	12.780 €	18.140 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				21.645 €	28.080 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					750 €
<u>gesamt</u>				34.425 €	<u>46.970 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Roggenstorf	10	8	8	7	6
Hauptausschuss	-	1	-	-	-
Einw.-versammlung	-	1	-	-	-
Gezahltes Sitzungsgeld	2.160 €	1.640 €	1.440 €	1.600 €	1.720 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				7.644 €	10.920 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					840 €
<u>gesamt</u>				9.244 €	<u>13.480 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Rüting	3	2	3	6	4
Hauptausschuss	4	5	5	7	2
Sozialausschuss	1	1	1	2	2
Bauausschuss	1	1	2	2	2
Gezahltes Sitzungsgeld	1.400 €	1.200 €	1.580 €	2.980 €	3.720 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				12.090 €	15.600 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					-
<u>gesamt</u>				15.070 €	<u>19.320 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Stepenitztal	3	4	5	7	6
Hauptausschuss	6	6	6	6	5
Bau-, Wege- und Sozialausschuss	6	6	6	5	5
Gezahltes Sitzungsgeld	4.400 €	4.800 €	4.880 €	6.780 €	8.400 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				18.300 €	23.400 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					-
<u>gesamt</u>				25.080 €	<u>31.800 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	4	4	4	5	6
Hauptausschuss	1	2	1	2	-
Gezahltes Sitzungsgeld	1.360 €	1.480 €	1.160 €	1.680 €	1.400 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				12.090 €	15.600 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					80 €
<u>gesamt</u>				13.770 €	<u>17.080 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Upahl	7	5	5	6	5
Hauptausschuss	3	2	3	1	3
Bauausschuss	3	1	2	1	3
Kultur- und Sozialausschuss	3	1	2	1	3
Einw.-versammlung	-	-	1	-	-
Gezahltes Sitzungsgeld	3.200 €	2.120 €	2.240 €	4.520 €	8.040 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				19.350 €	25.200 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					-
<u>gesamt</u>				23.870 €	<u>33.240 €</u>

GREMIUM/ SITZUNGSGELD	2016	2017	2018	2019	2020
Gemeindevertretung Warnow	4	4	6	6	3
Hauptausschuss	2	1	1	-	1
Bauausschuss	2	1	1	-	1
Sozialausschuss	2	1	1	-	1
Einw.-versammlung	-	-	1	-	-
Gezahltes Sitzungsgeld	1.350 €	1.230 €	1.410 €	1.970 €	2.848 €
Aufwandsentschädigung BM und Stellvertreter				8.400 €	15.600 €
Auslagenersatz digitaler Sitzungsdienst					-
<u>gesamt</u>				10.370 €	<u>18.448 €</u>

Der signifikante Anstieg bei den Aufwandsentschädigungen resultiert aus der am 6. Juni 2019 in Mecklenburg- Vorpommern in Kraft getretenen neuen Entschädigungsverordnung. Darin sind neue Höchstbeträge für die sitzungsbezogenen und die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen der Mitglieder in den gemeindlichen Gremien vorgesehen. Darauf basierend haben die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land ihre Hauptsatzungen angepasst und auf diesem Wege höhere Aufwandsentschädigungen beschlossen.

ORDNUNGSANGELEGENHEITEN

Hauptaufgabe des Sachgebietes Ordnungsangelegenheiten im Jahr 2020 war die Kontrolle der umfangreichen und sich ständig ändernden Festlegungen zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus. Über erlaubte private Kontakte im öffentlichen Bereich, die

einzuhaltenden Maßnahmen in der Gastronomie, Einzelhandel und bei Veranstaltungen wurde hauptsächlich informiert. Unterstützung erhielt das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten hierbei dankenswerter Weise durch Kolleginnen und Kollegen aller Ämter und der nachgeordneten Einrichtungen. Bei der Feststellung besonders schwerwiegender Verstöße wurde der Landkreis informiert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit mit den Beschäftigten des Landkreises Nordwestmecklenburg während der Corona-Pandemie deutlich intensiviert und positiv entwickelt hat. Auch der regelmäßige digitale Austausch mittels Video- oder Telefonkonferenz mit den anderen Ordnungsämtern im Landkreis Nordwestmecklenburg förderte den kollegialen Informationsaustausch und half bei der Umsetzung all dessen, was die Gesetzgeber an Corona-Landesverordnungen, Quarantäneverordnungen, Vorschriften zur Regelung des Besucherverkehrs in Pflegeheimen, Verordnungen zur Kinder- und Jugendarbeit, Bußgeldkatalogen, Auslegungshinweisen und Hygieneempfehlungen an die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden zur Umsetzung herangetragen haben.

FEUERWEHREN

EINSÄTZE

Insgesamt wurden die Wehren des Amtes 2020 zu 91 Einsätzen gerufen, davon waren

Brandeinsätze: 31

Hilfeleistungseinsätze: 60 – davon Sturmschäden: 21, Wasserschäden: 16, Sonstige: 23

BESONDERHEITEN IM BERICHTSZEITRAUM

Großbrand im Gewerbegebiet Upahl

Zu einem Großbrand kam es am 19.11.20 bei Arla Foods. Im Einsatz waren mehrere Wehren des Amtes und der Stadt Grevesmühlen. Durch einen Brand in einem Elektro-Schaltraum wurden die Schaltanlagen für einen Teil der Produktionsstrecke so stark beschädigt, dass die Produktion für mehrere Tage nicht fortgesetzt werden konnte.

AKTIONEN

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Auch der Ausbildungsdienst in den Wehren musste zum größten Teil ausgesetzt werden.

Daher gab es keine Wettkämpfe und nur

1 Ausbildung.

Am Grundlehrgang Truppmann I nahmen im Oktober/November 15 Kameradinnen und Kameraden teil.

BRANDSCHUTZBEDARFSPLANUNG

Die Brandschutzbedarfspläne sind in allen Gemeinden den Gemeindevertretungen vorgelegt worden. Mittlerweile wurden durch alle Gemeinden die sogenannten Schutzziele festgelegt.

Die fertigen Pläne sind erarbeitet und werden durch die Gemeindevertretungen bestätigt. Dies ist noch nicht für alle Gemeinden erfolgt.

ABBRENNVERBOTE FÜR FEUERWERKE

Zwar wurden zum Jahreswechsel 2020/2021 wegen des Verkaufsverbots von Feuerwerksartikel Abbrennverbote nicht weiter thematisiert, eine entsprechende Abfrage bei der Ordnungsbehörde des Landkreises hat aber dennoch stattgefunden. Und da der nächste Jahreswechsel bestimmt kommt, sind im Folgenden die gegebenen Informationen kurz zusammengefasst.

Der Landkreis erlässt jährlich eine Allgemeinverfügung zu bestehenden Abbrennverboten. Einzelne Ortsteile werden hier, entgegen der Praxis in der Vergangenheit, nicht mehr aufgenommen. Grund dafür ist, dass in einem Umkreis von 150 m um ein reetgedecktes Haus das Abbrennen von Feuerwerken auf gesetzlicher Grundlage verboten ist und es keine weiteren Voraussetzungen für Abbrennverbote gibt. In Ortslagen mit vielen reetgedeckten Häusern ist daher das Abbrennen in der gesamten Ortslage verboten. Dafür bedarf es keiner gesonderten Verfügung.

Ein generelles gemeindeweites Abbrennverbot oder ein Abbrennverbot für ganze Ortslagen, deren Charakter nicht durch reetgedeckte Häuser geprägt ist, müsste mit ausführlicher Begründung beim Landkreis beantragt werden. Ein solche Genehmigung wurde von dort bisher jedoch noch nicht erteilt.

WOHNGELD

Wohngeld ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGG, WoGV, WoGVwV und andere) gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuches (siehe § 68 Nr. 10 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Das Amt Klützer Winkel hat die Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 01.07.2018 auf die Stadt Grevesmühlen übertragen. Gleichzeitig wurden die bisherigen Bewilligungsstellen der Stadt Grevesmühlen (74026), des Amtes Grevesmühlen-Land (74913) und des Amtes Klützer Winkel (74914) zu einer gemeinsamen Bewilligungsstelle (74026) zusammengeführt.

Seit 2016 wurde das Wohngeld zum 01.01.2020 erstmals wieder erhöht. Die bisherigen Empfänger und Empfängerinnen erhielten somit mehr Wohngeld und neue Haushalte hatten erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld.

Zu den Leistungsverbesserungen gehörten:

- Anpassung der Parameter der Wohngeldformel
- Neufestlegung der Mietenstufen
- Anhebung der Miethöchstbeträge
- Anhebung des Freibetrages für schwerbehinderte Personen

Weiterhin gab es im Berichtsjahr 2020 von Amts wegen zu prüfende Änderungen hinsichtlich folgender Einkommensbestandteile, die Einfluss auf die Wohngeldgewährungen hatten:

- Erhöhung der Unterhaltsvorschuss-Leistungen zum 01.01.2020
- Jährliche Rentenanpassung zum 01.07.2020 (für alle Rentner und Rentnerinnen).

Die Auswirkungen der Corona-Krise waren auch im Bereich Wohngeld zu spüren. Aufgrund der finanziellen Lage der Menschen, die sich in Kurzarbeit befanden bzw. arbeitslos geworden sind, kam es zu einem vermehrten Beratungsbedarf und einem erheblichen Anstieg der Neuanträge (Steigerung um 69 Prozent).

BEARBEITUNGSFÄLLE

GEMEINDE	BEARBEITUNGSFÄLLE
Bernstorf	39
Roggenstorf	32
Rüting	34
Testorf-Steinfurt	50
Upahl	119
Warnow	62
Gägelow	196
Stepenitztal	175
G e s a m t:	707

DATENABGLEICHSFÄLLE – RECHTSWIDRIGE WOHNGELDINANSPRUCHNAHME

Die Auswertungen der automatisierten Datenabgleiche haben ergeben, dass auch im Berichtsjahr 2020 rechtswidrig Wohngeld in Anspruch genommen wurde. Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen die Antragsteller ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

	2020
Anzahl der überprüften Fälle (insgesamt für die Wohngeldbehörde der Stadt Grevesmühlen)	292
davon Fälle mit Auffälligkeiten (für den Bereich Grevesmühlen-Land)	7
und daraus entstandene Rückforderungsfälle (für den Bereich Grevesmühlen-Land)	2
ermittelte Rückforderungssumme (für den Bereich Grevesmühlen-Land)	336,00 EUR

Bei der vorgenannten Darstellung ist zu beachten, dass die bisherigen Auswertungen **nur** bis zum Ende des III. Quartals 2020 erfolgen konnten.

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEINE (WBS)

Auch im Berichtsjahr beantragten Bürger Wohnberechtigungsscheine, um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen zu können. Die Anspruchsüberprüfungen haben ergeben, dass ein Wohnberechtigungsschein an einen Antragsteller aus dem Bereich Grevesmühlen-Land erteilt werden konnte.

AUSSICHTEN

Zum 01.01.2021 ist die Zweite Wohngeldnovelle in Kraft getreten, die eine Erhöhung des Wohngeldes zur Folge hat. Diese Wohngelderhöhung ist Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030, das eine CO₂-Bepreisung im Gebäudebereich vorsieht. Sie trägt dazu bei, höhere Heizkosten, die durch die CO₂-Bepreisung entstehen, für Haushalt mit niedrigem Einkommen auszugleichen. Die Entlastung erfolgt in Form einer CO₂-Komponente, die – gestaffelt nach Haushaltsgröße – als Zuschlag zur Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht, und so zu einem höheren Wohngeld führt. Durch die CO₂-Komponente werden nicht nur die bisherigen Wohngeldhaushalte, sondern auch weitere Haushalte erstmalig einen Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Des Weiteren wurde bei der Wohngeldberechnung ein neuer Freibetrag für Grundrentenzeiten ab 01.01.2021 eingeführt. Diesen Freibetrag erhalten Bezieher/innen einer gesetzlichen Rente, wenn sie mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben. Ob die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen, kann erst im Sommer/Herbst 2021 durch einen Abgleich mit der Deutschen Rentenversicherung festgestellt werden. Folglich muss für alle Rentner/innen, die sich im Wohngeldbezug befinden bzw. im Jahr 2021 eine Ablehnung erhalten haben, ein Abgleich mit dem Rententräger und ggf. eine Neuberechnung des Wohngeldes stattfinden. Da die Rentner/innen den größten Anteil an Wohngeldempfängern darstellen, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand.

FUNDTIERE UND FISCHEREIWESEN

Im Jahr 2020 wurden für die Unterbringung von Fundtieren im Tierheim Dorf-Mecklenburg laut Vertrag 10.000,00 € ausgegeben. Fischereischeinprüfungen wurden nicht durchgeführt. Es wurden mit Fischereischeinen und -marken insgesamt 7.385,00 € eingenommen. Davon wurden 5.649,40 € an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei abgeführt. Eine Übersicht dazu enthält die nachstehende Tabelle.

	2016	2017	2018	2019	2020
Fischereiabgabemarken	539	544	521	567	588
Fischereischeine	52	68	48	77	46
Touristenfischereischeine	62	51	74	86	95

MELDEWESEN

BEWEGUNGSÜBERSICHT 2019 AMT GREVESMÜHLEN-LAND

	Anfangs- bestand	Gebur- -ten	Sterbe- fälle	Zu- züge	Um- züge	Weg- züge	End- bestand	Davon Auslän- der
Bernstorf	340	9	9	16	12	16	340	6
Gägelow	2613	17	20	113	37	137	2586	131
Roggenstorf	488	3	6	17	26	18	484	12
Rüting	520	3	1	23	28	12	533	1
Stepenitztal	1678	15	11	81	73	45	1718	36
Testorf- Steinfurt	625	6	4	35	14	18	644	9
Upahl	1587	14	16	67	114	33	1619	20
Warnow	620	5	3	27	36	22	627	11

STANDESAMT

Im Bereich des Standesamtes Grevesmühlen sind derzeit folgende Räume für Trauungen gewidmet: Der Trausaal im Rathaus, der Luise-Reuter-Saal im Vereinshaus, das Künstlerhaus Schloss Plüschow in der Gemeinde Upahl und das Hotel Wyndham Garden in der Gemeinde Gägelow. Das beliebteste Raumangebot ist jedoch nach wie vor der Trausaal im Rathaus. Die Wahl eines angebotenen Außentrauraumes im Bereich des Standesamtes Grevesmühlen ist eher die Ausnahme. Trauorte wie beispielsweise das Schloss Bothmer in Klütz oder die Orangerie des Schlosses Schwerin erfreuen sich dagegen, insbesondere bei jungen Heiratswilligen, immer größerer Beliebtheit, aufgrund des Trends sogenannter Eventhochzeiten. Wie die nachstehende Übersicht zeigt, ist die Zahl der Eheschließungen, die das Standesamt Grevesmühlen in den letzten fünf Jahren durchgeführt hat, relativ konstant geblieben

EHESCHLIEßUNGEN

	2016	2017	2018	2019	2020
Anmeldungen zur Eheschließung	105	99	86	86	87
Eheschließungen	84	73	66	66	66

Anders als im Meldeamt werden im Standesamt nur die Personenstandsfälle aus dem hiesigen Verwaltungsbereich registriert. Das heißt, verstirbt ein Bürger beispielsweise im Hospiz Bernstorf wird er sowohl im Meldeamt als auch im Standesamt als Sterbefall gezählt. Sollte der Sterbefall aber in Wismar passiert sein, so wird zwar im Meldeamt der Sterbefall des Einwohners registriert, im hiesigen Standesamt jedoch nicht. So kann es für alle Personenstandsfälle sein, dass sich im Vergleich zum Meldeamt Abweichungen in den Fallzahlen ergeben.

STERBEREGISTER

	2016	2017	2018	2019	2020
Beurkundung Sterbefall	327	312	338	362	334
Davon weiblich	169	160	167	178	166
Davon männlich	158	152	171	184	168

In den seltenen Fällen einer Hausgeburt, kommt es auch in unserem Standesamt dazu, dass eine Geburt beurkundet wird.

GEBURTSREGISTER

	2016	2017	2018	2019	2020
Beurkundung einer Geburt	2	1	0	2	0

Der Kirchenaustritt ist die vom Mitglied veranlasste Beendigung der staatlich registrierten Mitgliedschaft in einer Kirche. In diesem Sinne ist er nur dort erforderlich, wo das staatliche Recht Folgen an eine Mitgliedschaft knüpft (zum Beispiel „Kirchensteuer“), aber nicht alle Gemeinschaften einen Austritt zulassen. In Deutschland gelten die Landesgesetze über den „Kirchenaustritt“ daher nur für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, unabhängig davon, ob diese sich selbst als „Kirche“ bezeichnen.

KIRCHENAUSTRITTE

	2016	2017	2018	2019	2020
Beurkundung einer Kirchenaustrittserklärung	36	34	21	43	21

Sind keine pflichtigen Angehörigen vorhanden und sorgt auch sonst niemand für die Bestattung eines Verstorbenen, so hat gemäß Bestattungsgesetz die für den letzten Wohnort des Verstorbenen, ersatzweise auch für den Sterbeort zuständige Behörde die Bestattung zu veranlassen. Die vorhandenen Bestattungspflichtigen haften der Behörde gegenüber als Gesamtschuldner für die Kosten der Bestattung.

Die folgende Übersicht zeigt die in den letzten fünf Jahren zu veranlassenden Bestattungen und deren Kosten.

ÜBERSICHT ORDNUNGSBEHÖRDLICHE BESTATTUNGEN

	2016	2017	2018	2019	2020
Bestattungen	11	14	16	9	3
Verauslagte Kosten	11.909	18.681	21.687	11.438	1.288,83
Forderungen	1.300	2.132	1.681	2.005	1.288,83

Danach weist die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle seit zwei Jahren eine rückläufige Tendenz auf.

OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE

In den Unterkünften in der Wismarschen Straße 154 in Grevesmühlen stehen zwölf Räume zur Verfügung, von denen 2020 bis zu acht belegt waren. Die durchschnittliche Auslastung lag bei 67 %. In der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Upahl gibt es insgesamt sieben Zimmer, von denen 2020 drei ununterbrochen belegt waren. Zusätzlich waren drei bei der Wobag gemietete Wohnungen in Grevesmühlen mit Obdachlosen belegt.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Plätze	19	19	19	19	19
Betreute Personen*	17	20	19	17	14
...davon Upahl	7	7	6	4	3
...davon Grevesmühlen	5	8	8	7	8
...davon in Wohnungen	5	5	5	6	3

* Stichtag 31.12. des Jahres

Finanzen

SCHWERPUNKTE 2020

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf das kulturelle und wirtschaftliche Leben spiegeln sich auch in finanzieller Hinsicht bei den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land wieder. Auch wenn die Mindererträge aus Steuern, Mieten und Gebühren sowie höhere Aufwendungen für Reinigungsleistungen und Schutzausrüstung sich 2020 noch in einem vertretbaren Maß bewegten, besteht eine hohe Unsicherheit für die kommenden Jahre, da insbesondere die Veränderungen in den Steuereinnahmen erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren sichtbar werden. Im Dezember 2020 haben die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land pauschale Ausgleichszahlungen für Gewerbesteuermindereinnahmen in einer Gesamthöhe von 302.500 Euro erhalten. Für 2021 wurde noch keine Entscheidung zu möglichen Hilfen für die Kommunen getroffen.

Auch das durch die Europäische Zentralbank künstlich niedrig gehaltene Zinsniveau wirkt sich zunehmend auf die kommunalen Haushalte aus. So können zwar bei Umschuldungen oder Neuaufnahmen von Investitionskrediten günstige Zinskonditionen ausgehandelt werden. Auf der anderen Seite jedoch können mit freien Finanzmitteln keine Zinserträge erwirtschaftet werden, stattdessen sind für diese Beträge Verwahrentgelder an die Banken zu zahlen.

Der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beschlossene Wegfall der Straßenbaubeiträge blockiert zudem Investitionen in die Erneuerung gemeindlicher Straßen. Da die durch das Land gewährte pauschale Ausgleichszahlung für den Wegfall der Beiträge (2020 für alle amtsangehörigen Gemeinden zusammen 283,5 Tsd. Euro) nicht annähernd die Investitionskosten deckt, sind viele Straßenbaumaßnahmen wegen mangelnder Finanzierung nicht umsetzbar.

Nachdem bereits in den Vorjahren eine große Anzahl doppischer Jahresabschlüsse aufgeholt wurden, hatte diese Aufgabe auch 2020 eine hohe Priorität. Im Jahr 2020 konnten insgesamt weitere 12 Jahresabschlüsse für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden nachgeholt werden. Für die Stadt Grevesmühlen wurden der Jahresabschluss 2016 für den Kernhaushalt und die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für das städtebauliche Sondervermögen festgestellt. Damit sind für die meisten Gemeinden des Amtes die doppischen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 nachgeholt. Zudem wurde die Gemeindefusion Upahl-Plüschow buchhalterisch abgeschlossen.

FINANZAUSGLEICHSGESETZ

Nachdem die Haushaltsplanungen für die Doppelhaushalte 2020/2021 noch auf dem Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 29. Oktober 2019 basierten, ist das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2020 am 09. April 2020 in Kraft getreten. Damit bestand für die Kommunen hinsichtlich der Finanzausgleichsleistungen Planungssicherheit für das laufende Haushaltsjahr.

Generell erfolgt eine Umverteilung von den strukturstarken zu den strukturschwachen Gemeinden. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen errechnet sich entsprechend dem neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus der Steuerkraft der Gemeinde, den Hebesätzen für die Realsteuern, der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Zahl der Kinder in der Gemeinde, aus der demografischen Entwicklung und dem Status, z.B. als Mittelzentrum. Es gibt künftig keinen investiv gebundenen Anteil der Schlüsselzuweisungen mehr.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale, die zu 2/3 nach der Einwohnerzahl und zu 1/3 nach der Finanzkraft der Gemeinden berechnet wird. Diese Pauschale wird in den Jahren 2020 bis 2022 ausgereicht. Für die Jahre danach gibt es noch keine Regelungen. Die Infrastrukturpauschale wird für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband bereitgestellt.

Ämter und amtsfreie Gemeinden erhalten zudem eine einwohnerbezogene Zuweisung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben im Jahr 2020 insgesamt 986.651 Euro mehr aus Zuweisungen als im Vorjahr erhalten.

Die Amtsumlage- und Kreisumlagegrundlagen, die hauptsächlich auf der Steuerkraft der Gemeinde basieren, haben sich für 2020 gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz weichen die Amtsumlagegrundlagen von den Kreisumlagegrundlagen ab. Trotz einer Absenkung der Umlagesätze sind für die Amtsumlage von insgesamt 88,3 Tsd. Euro durch die Gemeinden an das Amt Grevesmühlen-Land gezahlt worden, wohingegen die Gemeinden für die Kreisumlage 89,3 Tsd. Euro weniger zu zahlen hatten als noch in 2019.

HAUSHALTSPLANUNG UND HAUSHALTS DURCHFÜHRUNG 2019

Für die Gemeinden Bernstorf, Gägelow, Upahl, Stepenitztal und Roggenstorf Grevesmühlen Land wurden für die Jahre 2020/2021 Doppelhaushalte aufgestellt und beschlossen. Parallel wurden durch die Gemeindevertretungen zudem die Fortschreibungen der Haushaltssicherungskonzepte diskutiert und beschlossen. Für das Amt Grevesmühlen-Land wurde im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 aufgestellt. Für alle Gemeinden, das Amt und die Stadt wurden die Haushaltsgenehmigungen für das Jahr 2020 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltspläne für die Doppelhaushalte 2021/2022 der Gemeinden Warnow, Rütting, Testorf-Steinfurt und das Amt Grevesmühlen-Land sind (zusammen mit der Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte, soweit erforderlich) aufgestellt worden, bis Jahresende 2020 haben die Gemeindevertretung Warnow und der Amtsausschuss die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Der Doppelhaushalt für die Gemeinden Testorf-Steinfurt wurde durch die Gemeindevertretung am 31.01.2021 beschlossen, der Beschluss in der Gemeinde Rütting stand bis Redaktionsschluss noch aus. Bis Redaktionsschluss lagen die Haushaltsgenehmigungen des Landkreises für die Haushalte der Gemeinden Upahl, Warnow, Gägelow, Bernstorf, Roggenstorf und Stepenitztal sowie das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen 2021 vor, für die Gemeinde Testorf-Steinfurt läuft aktuell das Anhörungsverfahren (Stand 15.02.2021).

Zum 30.06.2020 wurde für alle Gemeinden und das Amt die Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft erstellt und den Vertretungen zur Kenntnis gegeben. Für die Gemeinde Gägelow wurde dieser Bericht zusätzlich per 14.04.2020 an den Finanzausschuss geliefert.

ANORDNUNGSWESEN UND RECHNUNGSEINGANGSBUCH

Der Amtsausschuss hat bereits 2019 beschlossen, diverse Anordnungsbefugnisse auf Mitarbeiter der Verwaltung zu übertragen. Dies erfolgte im Wesentlichen im Zusammenhang mit der vollständigen Umstellung der Buchhaltung auf ein digitales Anordnungswesen.

Die technische Umstellung auf das vollständige Anordnungswesen erfolgte im Februar 2020. Seitdem werden alle Erträge/Einzahlungen sowie sonstigen Buchungen (z.B. Umbuchungen) und Aufwendungen/Auszahlungen elektronisch verarbeitet. Als nächster Schritt wurde auch die Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens einer grundlegenden Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Die Übertragung wurde im Jahr 2019 durch den Amtsausschuss zunächst bis 31.12.2020 beschränkt, um die Praktikabilität der Umsetzung zu prüfen. Daher hat die Verwaltung ihrerseits die bisherigen Erfahrungen zusammengetragen und dem Amtsausschuss vorgelegt. Daraufhin wurde durch den Amtsausschuss am 07.12.2020 eine unbefristete Übertragung der Befugnisse mit einigen Konkretisierungen beschlossen.

FINANZIERUNGEN / UMSCHULDUNGEN

Für die Gemeinden Warnow (11.581,45 Euro) und Stepenitztal (9.975,49 Euro) wurde die Umschuldung von Darlehen zum 31.03.2020 vom Landesförderinstitut auf die DKB vorgenommen.

Für die Gemeinde Bernstorf liefen die Zinsbindungen für zwei Darlehen zum 30.11.2020 (39.184,56 Euro) und 31.12.2020 (35.716,15 Euro) aus. Für das erstgenannte Darlehen konnte aufgrund der gebotenen Konditionen der Darlehensvertrag mit der DKB verlängert werden. Das zweite Darlehen wurde vom Landesförderinstitut auf die Sparkasse umgeschuldet.

Neue Investitionskredite wurden durch die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land im Jahr 2020 nicht aufgenommen.

SATZUNGSRECHT

Durch die Erhöhung der Umlagebeträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine wurde bei fast allen Gemeinden (mit Ausnahme von Warnow) eine Änderung der gemeindlichen Umlagesatzungen erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kalkulation der Verwaltungsgebühr für die WBV-Umlage überprüft.

VERWALTUNGSUMLAGE 2019

Der Amtsausschuss hat am 25.08.2020 die Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2019 bestätigt. Die Verwaltungsumlage für das Jahr 2019 beträgt 1.437.564,92 Euro. Es ergab sich eine Nachzahlung durch das Amt in Höhe von 126.264,92 Euro. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat in seiner Sitzung am 06.08.2020 empfohlen, dass das Thema Verwaltungsumlage 2019 in der gemeinsamen Sitzung der beiden Hauptausschüsse von Stadt und Amt hinsichtlich der Investitionen in die IT thematisiert wird. Da in der Übergangszeit zwischen altem und neuem Vertrag die bisherige Finanzierung von Leasing auf Kauf umgestellt wurde, wurde in dieser Sitzung ein Kompromiss zwischen beiden Vertragsparteien hergestellt. Bis auf diesen zu diskutierenden Punkt hat der RPA die Berechnung der Verwaltungsumlage nach seiner Prüfung für korrekt befunden.

ÄNDERUNG DES UMSATZSTEUERRECHTS FÜR KOMMUNEN

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung am 5.6.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022. Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Die Kommunen und ihre Verbände hatten sich für eine weitere Fristverlängerung stark gemacht, weil viele grundsätzliche Fragen zu Beginn des Jahres noch nicht geklärt waren und damit absehbar war, dass die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen in vielen Kommunen nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 (nun bis vor dem 01.01.2023) ausgeführten Leistungen weiterhin gelten. Alle Gemeindevertretungen, der Amtsausschuss und die Stadtvertretung haben 2020 entsprechende Beschlüsse zur Verlängerung des Optionszeitraumes gefasst.

Die Verwaltungsgemeinschaft muss sich bis Ende 2022 intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art lagen. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur

Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgaben wurde in der Verwaltung ein ämterübergreifendes Projekt gebildet.

AUSBLICK

Es ist absehbar, dass sich mit den mittel- und langfristigen Folgen der Corona-Pandemie weitere finanzielle Einschnitte ergeben werden. Dies wird sich sowohl in Reinigungsleistungen wie auch geringeren Erträgen bei den Gebühren und Mieten, den Realsteuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer, als auch in den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer widerspiegeln. Letztere sind mit der Steuerschätzung vom September 2020 bereits nach unten korrigiert worden.

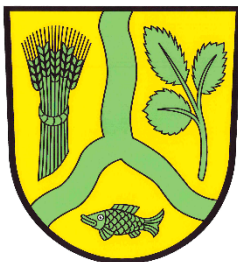
Das Nachholen der doppelten Jahresabschlüsse wird auch im Jahr 2021 fortgeführt. Die übrigen Abschlüsse der Gemeinden für 2018, der Abschluss des Amtes Grevesmühlen-Land für 2020 und für die Stadt 2017 werden im 1. Quartal 2021 erfolgen. Weiterhin ist geplant, die Abschlüsse der Gemeinden für das Jahr 2019 und für die Stadt für das Jahr 2018 zu erstellen. Es folgen dann die Jahresabschlüsse der Gemeinden 2020 und der Stadt 2019.

Der Doppelhaushalt des Amtes Grevesmühlen-Land für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde am 07.12.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen.

Kultur, Bildung und Soziales

WAPPEN

Ein besonderer Höhepunkt im Jahr 2020 war die Verleihung eines Wappens und einer Flagge für die Gemeinde Stepenitztal. Die Motive gehen auf Ideen aus der Gemeinde zurück und wurden von dem Schweriner Heraldiker Karl-Heinz Steinbruch in die richtige wappenkundliche Form gebracht. Trotz der Corona-Einschränkungen übergab der damalige Innenminister Herr Lorenz Caffier am 22. Oktober Wappen und Flagge persönlich an den Bürgermeister Herrn Peter Koth und einige Vertreterinnen und Vertreter aus der Gemeinde.



Das Wappen symbolisiert mit der Dreiteilung, und den drei verbindenden Bächen die Vereinigung der drei früheren Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen zur Gemeinde Stepenitztal.

Bauamt

REGIONALER RAUMENTWICKLUNGSPLAN (RREP)

TEILFORTSCHREIBUNG DES KAPITELS 6.5 - ENERGIE

Die Abwägung zog sich länger hin, als ursprünglich geplant. U. a. führte die Corona-Situation dazu, dass das Verfahren etwas erschwert wurde, war für die Verzögerung aber nicht ausschlaggebend.

In der Teilfortschreibung im 2. Beteiligungsverfahren ist der Vorstand zum Jahresende 2020 in seiner 155. Sitzung am 09.12.2020 den Empfehlungen der AG Vorstand zu den WEG gefolgt. Für unser Amtsgebiet ist es nicht mehr relevant. Ausstehend ist nach wie vor eine abschließende Festlegung zur Potenzialfläche Groß Krams im LK Parchim-Ludwigslust.

Die voraussichtlich erforderliche Durchführung eines 3. Beteiligungsverfahrens kann momentan terminlich nicht gefasst werden.

TEILFORTSCHREIBUNG DER KAPITEL 4.1 – SIEDLUNGSSTRUKTUR UND 4.2 – STADT- UND DORFERNEUERUNG

Die Fortschreibung betrifft den Zeitraum 2019-2030.

Anlass: Die Planungsregion Westmecklenburg ist durch heterogene Strukturen geprägt und durch wirtschaftlich starke und schwache Regionen gekennzeichnet. Neben den ländlichen Gemeinden sehen sich auch die „Zentralen Orte“ wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen gegenüber, die es zu meistern gilt. Als Ankerpunkte im ländlichen Raum übernehmen letztere jedoch gleichzeitig eine entscheidende Aufgabe bei der Daseinsvorsorge, so dass der Erhaltung ihrer Trag- und Funktionsfähigkeit eine wichtige Rolle zukommt.

Während einige Teilregionen Westmecklenburgs (insbesondere im westlichen Teil, in Küstennähe und in den Stadt-Umland-Räumen) Einwohnergewinne verzeichnen können, weist der überwiegende Teil der Städte und Gemeinden eine stagnierende bzw. schrumpfende Bevölkerungsentwicklung auf. Diese spiegelt sich nicht zuletzt in der Siedlungstätigkeit wider. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass die Nachfrage nach Bauland, auch in Regionen mit sinkenden Bevölkerungszahlen, seit einigen Jahren sehr hoch ist. Die bisherigen Regelungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) zum Vorrang der Innenentwicklung und zum Eigenbedarf tragen diesem Umstand bislang nur in ungenügendem Maße Rechnung.

Der Fortschreibungsprozess erfolgt in enger fachlicher Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung, in der regionale Akteure (u. a. Bauamtsleiter der Verwaltungsämter) vertreten sind. Ferner ist vorgesehen, einen regionalen Planungsbeirat „Siedlungsentwicklung“ zu bilden, der sich aus Verbandsvertretern zusammensetzt und den Teilfortschreibungsprozess mit begleitet.

Für den Stadtumlandraum Wismar wurde 2020 nach zähen Verhandlungen die „6 %-Regelung“ für den Entwicklungszeitraum 2019-2030 zwischen der Stadt Wismar und allen

Umlandgemeinden vereinbart. Das betrifft in unserem Amtsbereich lediglich die Gemeinde Gägelow, in der die Entwicklung vordergründig in ihren Hauptorten Gägelow und Proseken geregelt werden sollte. Dadurch wurden die Bebauungspläne in Proseken aber auch in Weitendorf ohne gerichtliche Auseinandersetzungen legitimiert.

Für alle Städte und Gemeinden Westmecklenburgs, zutreffend also auch auf unsere anderen sieben amtsangehörigen Gemeinden, soll durch die AG Siedlungsentwicklung eine adäquate Lösung herbeigeführt werden. Es gibt ein erstes Grobkonzept mit mehreren Ansätzen, die Wohnraumentwicklung zu regeln.

BREITBAND

Die Verlegung der Breitbandleitungen ist in allen Gemeinden angelaufen, die Ausführungsplanung wurde fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Der Förderzeitraum wurde bis September 2021 verlängert.

Der Anteil der offenen Bauweise hat sich ebenfalls erhöht. Das begründet sich durch die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Insbesondere fordert der Zweckverband diese Bauweise ein, da keine bzw. nur wenige Höhenpläne seines Leitungsbestandes vorliegen. Dies geht zu Lasten der meist in Gemeindeeigentum befindlichen Asphaltflächen. Die Oberflächenwiederherstellung ist teilweise sehr mangelhaft. In einigen Ortsteilen gab es bereits 2020 technische Abnahmen.

Dennoch muss man sagen, dass eine schnelle, flächendeckende Internetverbindung in den Gemeinden von allen Bürgern und -innen sehnlichst erwartet wird.

TIEFBAU / UMWELT

Gemeinde Bernstorf:

In der Ortslage Wölschendorf wurde durch die Gemeinde ein geförderter Gewässerausbau als Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt.

Die Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bernstorf durch den Landkreis wurde in Abstimmung mit der Gemeinde vorangetrieben. Der Ausbau soll 2021/2022 erfolgen.

Gemeinde Gägelow:

Die Gemeinde Gägelow hat Löschwasserbehälter installiert und im erheblichen Maße in Straßenunterunterhaltungsarbeiten investiert.

Der Gehweg Bellevue wurde vor Haus Nr. 8 und 10 neu gepflastert.

Mit Fördergeldern aus dem Allenefond wurde eine Lindenallee bei Wolde gepflegt.

Gemeinde Testorf-Steinfort:

Die geförderte Erneuerung des Spielturmes in Schönhof wurde erfolgreich umgesetzt.

In Testorf-Steinfort wurde die Grabenentwässerung der Kastanienallee an den Dorfteich angeschlossen.

Nach Fördermittelzusage wurde für die Baumaßnahme „Ausbau der Ortslage Wüstenmark“ die Auftragsvergabe durchgeführt.

Gemeinde Upahl:

Der Gewässerausbau in Groß Pravtshagen wurde im Mai 2020 fertig gestellt.

In der Ortslage Groß Pravtshagen erfolgten „Auf dem Neuen Lande“ im Anschluss umfassende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Asphaltfahrbahn.

Derzeit werden die Fördermaßnahmen Dorferneuerung und Ländlicher Wegebau in Hilgendorf umgesetzt.

In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde 2020 eine neue Regenentwässerung im Neuländer Weg, in der Poststraße und Am Park installiert, um das Wohngebiet Upahl-Nord zu entlasten.

Gemeinde Warnow:

Durch den Landkreis wurde die Gewässersohle des Tarnewitzer Bach im Bereich der Brücke in Großenhof ausgebaut.

Die Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Großenhof wurde in Abstimmung mit der Gemeinde fortgeführt.

Gemeinde Rütting:

Die Bankette des Verbindungsweges von Diedrichshagen nach Sievershagen wurden mit Asphaltfräsgut neu aufgebaut.

Die Restarbeiten und Pflanzungen am Außenbereich des Landhauses wurden fertiggestellt.

Für den Gewässerausbau in Rütting wurde eine Förderung beantragt. Weitere geplante Maßnahmen sind der Gewässerausbau in Schildberg und die Erneuerung der Brücke über die Stepenitz in Rütting.

Gemeinde Roggenstorf:

Die Förderanträge für die Maßnahmen Lübecker Straße und Tramm-Beisendorf wurden aktualisiert. Für den Ausbau des Dönkendorfer Weg wurde ein neuer Antrag gestellt. Des Weiteren plant die Gemeinde in der Ortslage Rankendorf den Ausbau des 2. BA der Dorfstraße und der Straße „Am Schlossteich“ und die Umgestaltung des Haltestellenbereiches mit Wendeschleife in Roggenstorf.

Gemeinde Stepenitztal:

Der Dorfplatz in Mallentin wurde ausgebaut.

Die Entschlammung von 4 Teichen zur Gewinnung von Löschwasser wird gerade durchgeführt.

Der Ausbau des Gehweges in der Ortslage Papenhusen wurde beauftragt. Die Ausführung ist abhängig vom Breitbandausbau.

Gemeindeübergreifend

Die jährliche Hauptuntersuchung der Spielplätze wurde im Dezember planmäßig durchgeführt.

HOCHBAU

Gemeinde Bernstorf:

FW/Dorfgemeinschaftshaus

- Es wurden erste Gespräche mit einem Planungsbüro zu einem möglichen Neubau geführt.

Gemeinde Roggenstorf:

Feuerwehr

- Die Montage einer Abgasabsauganlage zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes wurde ausgeschrieben, die Montage ist für 2021 geplant.

Gemeinde Rütting:

Neubau FW/Gemeindehaus

- Es haben erste Gespräche mit einem Planungsbüro stattgefunden. Zwei Varianten werden in Betracht gezogen. Die Kosten für Planungsleistungen wurden bei den Haushaltsplanungen 2021 berücksichtigt.

FW/Gemeindehaus

- Die Heizungsanlage wurde auf Erdgas umgerüstet.

Landhaus

- Der Gasnetzanschluss wurde hergestellt.

Gemeinde Testorf-Steinfurt:

Sportlerheim Testorf

- Die Herstellung neuer Hausanschlüsse für Trinkwasser, Erdgas und Breitband ist erfolgt.
- Der Sanitärbereich in Schiedsrichterumkleidekabine wurde saniert.
- Des Weiteren wurden Fördermittel für die Sanierung der Fassade beantragt und bereits durch den Fördermittelgeber in Aussicht gestellt, die Umsetzung ist für 2021 geplant. Und für die Fördermittel für Neugestaltung der beantragt und durch Fördermittelgeber in Aussicht gestellt – Umsetzung in 2022 geplant

FW-Testorf

- Herstellung Erdgashausanschluss
- Umrüstung Heizung auf Erdgas
- Herstellung Breitbandhausanschluss

Grauer Esel – Steinforter Str. 23

- Herstellung Erdgashausanschluss
- Herstellung Breitbandhausanschluss

Lehmkatzen – Steinforter Str. 11+12

- Herstellung Erdgashausanschluss
- Herstellung Breitbandhausanschluss
- Erneuerung/Umverlegung Trinkwasserhausanschluss
- Neubau einer Carportanlage
- Planungsleistungen für die Sanierung der Hausgiebel beauftragt, Bauausführung voraussichtlich 2021

Gemeinde Upahl

Kita Naschendorf

- Erneuerung der Regenentwässerung nach Wasserschaden im Kellerbereich

Kita Upahl

- Fördermittelantrag für Anbau Kita gestellt
- Planungsleistungen für Anbau Kita Upahl ausgeschrieben und beauftragt
- Brandschutzkonzept für Bestandsgebäude wurde beauftragt

Sportlerheim Upahl

- Nachträglicher Einbau einer elektronischen Rückstauklappe
- Errichtung einer Zaunanlage nach diversen Schäden durch Wildschweine

Abbruch der Garagenanlage in Hanshagen**Gemeinde Warnow****Feuerwehr**

- Für die Lagerung von Ausrüstungsgegenständen wurde in ein Zwischenboden eingebaut

Gemeinde Gägelow:**Regionale Schule Proseken:**

- Instandsetzung der elektroakustischen Anlage im Sommer 2020, Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung durch TÜV Nord am 18.12.2020
- Prüfung Blitzschutzanlage Schule und Sporthalle mit folgender umfangreicher Instandsetzung im September 2020
- Nachrüstung Überspannungsschutz an den Unterverteilungen
- Prüfung ortsfeste elektrische Anlage Schule und Sporthalle im Sommer 2020
- Interneterweiterung Schule und Sporthalle, auch für Sitzungen kommunaler Gremien in der Sporthalle
- Tiefbauarbeiten im Zuge des Breitbandausbaues auf dem Schulgelände
- Errichtung von 2 Lagercontainern auf dem Schulhof inkl. Pflaster- und Zaunbauarbeiten
- Coronabedingte Nachrüstung Warmwasser an Waschtischen Klassenräume (Elektroanschluss, Durchlauferhitzer)
- Malerarbeiten 4 Klassenräume
- Erneuerung Umwälzpumpen Heizungsanlage
- Weiterführung Gestaltung Schulhof (Bänke)
- Brandverhütungsschau durch den Landkreis am 03.11.2020, Abarbeitung der im Befundschein festgehaltenen Punkte noch nicht abgeschlossen

Kita Proseken

- Erheblicher Wasserschaden im April 2020
- Reparatur Dach
- Erneuerung Fußboden Sportraum und Küche

Neubau Sportplatzgebäude mit Gaststätte in Proseken, Birnenalle 1

- Varianten Vorenwurf Vorstellung in kommunalen Gremien
- Beschluss über die Umsetzung 24.11.2020
- Vorbereitung Bauantrag

Kapelle Weitendorf

- Einreichung des Projektes Neubau eines Nebengebäudes mit sanitären Anlagen, Teeküche und Lagerraum bei der LEDER Aktionsgruppe am 14.05.2020
- Besichtigungstermin Aktionsgruppe Vor-Ort am 01.10.2020
- Platzierung des Projektes auf Platz 5 der Prioritätenliste, damit vorerst nicht im Budgetrahmen

Feuerwehr Proseken

- Erweiterung Elektroinstallation

- Prüfung ortsfeste elektrische Anlage

Gemeindezentrum

- Erneuerung Mastansatzleuchten

Errichtung von Pavillons in Gressow und Proseken

Gemeinde Stepenitztal:

Neubau Halle Kommunaltechnik

- Die Ausschreibung der Bauleistungen läuft aktuell – Angebotsöffnung am 17.02.2021
- Baubeginn ist für Mitte April geplant

Neubau Garagenanlage FW Mallentin

- Die Planungsleistungen für das Vorhaben wurden ausgeschrieben und beauftragt
- Der Baunatrag wurde gestellt.
- Die Ausführung der Bauleistungen ist für 2021 geplant

Anbau FW Gostorf

- Die Baumaßnahme wurde fertiggestellt

STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN 2020

Gemeinde Gägelow:

- vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22 „Einzelhandel Gägelow Nordwest (Norma), Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23 „Stofferstorf Süd“ Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
- vorhabenbezogene 5. Änderung B-Plan Nr. 14 „Priestersee“ Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; zweite Beteiligungsrunde notwendig
- 7. Änderung des B-Plan Nr. 1 sowie 5. Änderung des B-Plan Nr. 2 Stand: Aufstellungsbeschlüsse

Gemeinde Testorf-Steinfurt:

- erste Änderung des Flächennutzungsplans zum Wegfall des Windeignungsgebietes durch, Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Gemeinde Warnow:

- Vorentwurf des B-Planes Nr. 5 in Warnow im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Gemeinde Stepenitztal:

- VE-Plan Nr. 1 „Photovoltaik – Freiflächenanlage nördl. v. Bonnhagen“
Stand: Aufstellungsbeschluss

- Zusammenführung und Ergänzung des F-Planes
Stand: Aufstellungsbeschluss

- Satzung im OT Rodenberg zur Schaffung von Wohnrecht
Stand: Aufstellungsbeschluss

Grevesmühlen, März 2021

gez. Bernardus Straathof
Amtsvorsteher

Amt Grevesmühlen-Land

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-225
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 06.01.2021
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<p>Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
02.03.2021	Hauptausschuss Amt Grevesmühlen-Land	
22.03.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n: Bericht des RPA-Vorsitzenden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Jährlicher Bericht
des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und
des Amtes Grevesmühlen-Land
über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen
der örtlichen Prüfung

für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Bericht allgemein	3
2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land	3
3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang.....	4

1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467, 471) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung bzw. dem Amtsausschuss über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Vertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (RPA) hat sich erstmalig am 25.11.2013 konstituiert. Vorausgegangen war ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle) zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der am 07.11.2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern unter Auflagen und befristet bis zum 31.12.2017 genehmigt wurde. Entsprechende Beschlüsse zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und einer Prüfordnung wurden im Amtsausschuss und der Stadtvertretung gefasst. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.11.2014 genehmigt. Die Genehmigung wurde 2017 auf Antrag bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode (Mai 2019) verlängert, unter anderem mit der Auflage, dass dem Ministerium für Inneres und Sport frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf eine Fortschreibung des Erfahrungsberichtes vorgelegt wird. Dem ist die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und nach Beschluss von Amtsausschuss und Stadtvertretung nochmals nachgekommen und hat gleichzeitig die Genehmigung der Ausnahme bis zum Ende der neuen Legislaturperiode sowie die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung beantragt.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.02.2019 mitgeteilt, dass eine weitere zeitlich befristete Ausnahme bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode zugelassen wird und der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern ist.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung am 14.05.2019 die Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land bis zum Ende der am 26.05.2019 beginnenden fünfjährigen Wahlperiode empfohlen.

Nach der Kommunalwahl im Mai 2019 konstituierte sich der Rechnungsprüfungsausschuss neu. Die konstituierende Sitzung fand am 29.08.2019 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Bernardus Straathof, zu seiner 1. Stellvertreterin Frau Marina Duwe und zu seiner 2. Stellvertreterin Frau Gabriele Mintzloff bestimmt.

Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern. Auch hier wurde ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt, welcher die mehrheitliche Besetzung des Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern betraf. Dieser Antrag wurde am

12.06.2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern befristet bis zum Ende der Wahlperiode genehmigt und die Genehmigung am 12.02.2019 bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Kommunalverfassung zur möglichen mehrheitlichen Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss, längstens bis zum Ende der am 26.05.2019 neu beginnenden fünfjährigen Kommunalwahlperiode verlängert. Eine entsprechende Änderung der Kommunalverfassung trat am 23. Juli 2019 in Kraft.

Zudem wurde die Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land mit der Fassung vom 02.12.2019 dahingehend geändert, dass die Zahl der Amtsausschussmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss auf mindestens 2 Mitglieder festgelegt wurde.

3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch. Im Jahr 2020 fanden insgesamt 7 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 14 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben sowie acht Kassenprüftermine, in denen insgesamt 19 Hand- und Vorschusskassen geprüft wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2020 schwerpunktmäßig mit der Prüfung von Jahresabschlüssen befasst. Für die Stadt Grevesmühlen wurden 2020 der Jahresabschluss 2016 des Kernhaushaltes, die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ und die Verwaltungsumlage 2019 geprüft.

Für den Bereich des Amtes Grevesmühlen-Land wurden die Jahresabschlüsse für die amtsangehörigen Gemeinden Gägelow, Upahl, Roggenstorf, Stepenitztal, Bernstorf und Warnow für das Jahr 2017 geprüft. Für die Gemeinden Plüschow und Upahl sowie das Amt Grevesmühlen-Land wurden die Jahresabschlüsse für das Jahr 2018 geprüft.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss 12 Jahresabschlüsse geprüft und der Prüfvermerk als Voraussetzung für die Feststellung des Abschlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch die jeweilige Vertretung erteilt.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden in den Monaten März und April und Oktober bis Dezember 2020 keine Prüfungen durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass die Prüfung von Auftragsvergaben des Jahres 2019 des Amtes, der Stadt und der Gemeinden nicht durchgeführt werden konnte und auf das Jahr 2021 verschoben werden musste. Auch die im Jahr 2020 durch die Verwaltung aufgestellten Jahresabschlüsse des Amtes Grevesmühlen-Land für das Jahr 2019 und der Gemeinden Bernstorf, Roggenstorf, Rütting und Warnow für das Jahr 2018 konnte aus gleichem Grund nicht mehr im Jahr 2020 geprüft werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zu Jahresbeginn mit dem durch die Vergabegruppe der Verwaltung erstellten Vergabebericht 2019 befasst. Durch die Einführung der Dienstanweisung Vergabe wird seit dem 1. März 2019 ein einheitliches Vergabeverfahren intern geregelt, welches kontinuierlich ausgebaut wird. Darüber hinaus wurden ab diesem Zeitpunkt Vergaben über 5.000 € in die Zuständigkeit der Vergabegruppe übergeben. Bei Bauleistungen liegt die Wertgrenze bei 25.000 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2020 zudem mit den Änderungen aus dem Doppik-Erleichterungsgesetz und der Doppik-Erleichterungsverordnung befasst. Wesentliche Änderungen betreffen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses, zum Investitionsbegriff und zur vorläufigen Haushaltsführung. Mit dem Inkrafttreten des Doppik-Erleichterungsgesetzes und der Doppik-Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik einschließlich ihrer Anlagen (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) am 1. August 2019 wurde ein umfassender Reformprozess zur kommunalen Haushaltswirtschaft abgeschlossen. Mit der Überarbeitung des Regelwerks ist dem Anliegen der Verwaltungspraxis und insbesondere der ehrenamtlichen Gemeindevertreter nach einer Vereinfachung, verbesserten Transparenz sowie einem höheren Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung haushaltswirtschaftlicher Regelungen Rechnung

getragen worden. Die Mehrzahl der Änderungsvorschläge hat eine in der Verantwortung der kommunalen Landesverbände vorübergehend gebildete Arbeitsgruppe eingebracht, hier haben insbesondere die seit der Einführung der kommunalen Doppik gewonnenen Praxiserfahrungen Berücksichtigung gefunden.

Intensiv hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss 2020 mit der Inventarverwaltung auseinandergesetzt. Es wurde insbesondere über die Notwendigkeit einer Inventarverwaltung und die Möglichkeiten der Verbuchung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) beraten und insbesondere eine Überprüfung der Wertgrenzen für GWG im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung empfohlen. Diese Wertgrenze betrug zum Zeitpunkt der Prüfung 60 -1.000 Euro netto. Daraufhin hat die Verwaltung anhand der Buchungen der vergangenen Jahre eine gemeindebezogene Übersicht der Buchungen erstellt und mit den Bürgermeistern, insbesondere der größeren Gemeinden, abgestimmt, ab welchem Wert die geringwertigen Vermögensgegenstände zukünftig aufzunehmen bzw. zu bilanzieren wären. Im Ergebnis der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird den Gemeinden, dem Amt und der Stadt empfohlen, die Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) auf 400 bis 1.000 EUR festzusetzen. Für diese Vermögensgegenstände wird eine Inventarnummer (Barcodeetikett) vergeben und beklebt. Dementsprechend sind die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen in der Fassung vom 27.07.2012 (Bewertungsrichtlinie – BewertR_GVM) und die Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden in der Fassung vom 29.01.2007 zu ändern. Die entsprechenden Beschlüsse wurden anschließend den jeweiligen kommunalen Gremien vorgelegt. Die Beschlussfassung der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sollte hinsichtlich der Wertgrenze und der Verfahrensweise einheitlich erfolgen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zudem im Zeitraum vom 04.08. bis 01.09.2020 umfangreiche Kassenprüfungen durchgeführt. Geprüft wurden 19 Hand- und Vorschusskassen sowie die Stadtkasse hauptsächlich auf die Übereinstimmung von Soll- und Istbestand, rechnerische Richtigkeit, korrekte Führung des Kassenbuches, Einhaltung des Kassenhöchstbestandes, die regelmäßige Abrechnung der Kassen (mind. monatlich), die Verwendung von nummerierten Quittungsblöcken und die sichere Aufbewahrung der Barmittel. Es gab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Allerdings stimmten die Soll- und Ist-Bestände nicht bei allen Kassen überein (4 Kassen). Überschüsse wurden als solche verbucht. Fehlbeträge (in allen Fällen max. 1 €) wurden sofort ersetzt. Es wurden zudem Hinweise zur Führung der Kassenbücher gegeben. Der Kassenhöchstbestand wurde bei einer Kasse kurzzeitig überschritten. Die Anhebung des Höchstbestandes wurde empfohlen und inzwischen per Dienstanweisung umgesetzt. Eine mindestens monatliche Abrechnung der Kassen wurde nicht durch alle Kassenverwalter vorgenommen. Hauptsächlich betrifft dies Handkassen mit seltenen oder sehr geringen Umsätzen. Hier wurde im Nachgang aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Anpassung der Dienstanweisung vorgenommen: „Für Kassen mit geringen Umsätzen kann die Abrechnung in größeren Abständen vorgenommen werden, der Istbestand darf jedoch 50 Euro nicht überschreiten. Die Abrechnung hat jedoch spätestens zum Jahresende zu erfolgen.“ Zudem wurde bei einer Kasse beanstandet, dass keine nummerierten Quittungsblöcke verwendet werden. Alle Kassen werden in abschließbaren Schubladen oder, soweit vorhanden, in Tresoren aufbewahrt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2020 zudem gemäß den Vorgaben des Kommunalprüfungsgesetzes mit dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Jahre 2015 bis 2018 der Stadt Grevesmühlen befasst. Die Verwaltung hat hierzu eine Stellungnahme vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird sich 2021 nochmals mit der Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes befassen.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat die Berechnung zur Verwaltungsumlage 2019 geprüft. Der RPA hat empfohlen, die Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2019 hinsichtlich der Investition in die EDV in einer gemeinsamen Hauptausschusssitzung von Stadt und Amt zu thematisieren. Da in

der Übergangszeit zwischen altem und neuem Vertrag die bisherige Finanzierung von Leasing auf Barzahlung umgestellt wurde, sollte ein Kompromiss zwischen beiden Vertragsparteien angestrebt werden. Bis auf diesen zu diskutierenden Punkt hat der RPA die Berechnung der Verwaltungsumlage nach seiner Prüfung für korrekt befunden. Zwischenzeitlich wurde in den beiden Hauptausschüssen eine Kompromissempfehlung gefunden, der sowohl durch die Stadtvertretung als auch den Amtsausschuss zugestimmt wurde.

Im Rahmen seiner Prüfungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seinen Prüfungen auf Stichproben beschränkt.

Über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Ort / Datum

Straathof

Vorsitzender des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-228
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.02.2021 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
03.03.2021	Hauptausschuss Amt Grevesmühlen-Land	Ja
22.03.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden. In Notfällen wird der Amtsvorsteher ermächtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Infektions- und Gesetzeslage von diesem Grundsatz abzuweichen.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Präsenzsitzung oder eine Videokonferenz anberaumt wird, trifft der Amtsvorsteher mit der Einladung zur Sitzung nach Beurteilung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und womöglich pandemiebedingt bestehender Unmöglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des Amtsausschusses oder des Hauptausschusses an einer Präsenzsitzung (z.B. im Zuge von Quarantäneanordnungen).
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind Videokonferenzen des Amtsausschusses in allgemein zugängliche Netze zu übertragen, um Zusammenkünfte in Räumen zu vermeiden.

Sachverhalt:

Am 28. Januar 2021 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das beiliegende Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie beschlossen. Nach dessen § 2 haben die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nun verschiedene Möglichkeiten, bis zum 31.12.2021 aus Gründen des Infektionsschutzes von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung abzuweichen. Ob und von welchen dieser Möglichkeiten wann Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Amtsausschuss.

Das Gesetz und die Hinweise des zuständigen Ministeriums sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Umlaufbeschlüsse bedürfen in dem jeweiligen Einzelfall der 100%igen Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums. Insofern erscheint die erfolgreiche Durchführung in der Regel fraglich. Es ist vielmehr zu erwarten, dass letztlich Abstimmungen nachgeholt werden müssen, was erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde.

Um die Handlungsfähigkeit des Amtsausschusses auch bei einem kritischen Infektionsgeschehen im Landkreis Nordwestmecklenburg und/oder im Amt Grevesmühlen-Land abzusichern, bis die Corona-Pandemie überwunden ist, gilt es vor dem Hintergrund einer kaum zu prognostizierenden Entwicklung der Infektionszahlen, die Gesundheit der Mitglieder

des Amtsausschusses sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Grevesmühlen-Land bestmöglich zu schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Anlagen:

- Gesetz vom 28. Januar 2021
- Anwendungshinweise zum Gesetz von 28. Januar 2021

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. Januar Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
28.1.2021	Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12	66
28.1.2021	Fünftes Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 111 - 6	68
26.1.2021	Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6030 - 14 - 3	69
27.1.2021	Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11	76
25.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 53 – Berichtigung –	77
28.1.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung GVOBl. M-V 2021 S. 58 – Berichtigung –	78
27.1.2021	Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Ändert Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 6	79

Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 28. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel

(1) Der Landtag stellt fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt.

(2) Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen ist auch während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern. Dies erfordert vorübergehend Abweichungen von den nachfolgend bestimmten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung.

§ 2 Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffent-

lichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung kann die Übertragung auf einzelne Angelegenheiten beschränken. Sie ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie nach Satz 1 übertragen hat, mit der Mehrheit aller Mitglieder jederzeit an sich ziehen. Sitzungen des Hauptausschusses, in denen nach Satz 1 übertragene Angelegenheiten behandelt werden, sind abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung öffentlich. § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt; gesetzliche Regelungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt. Erklärungen der Mitglieder bedürfen der Schriftform; soweit im elektronischen Verfahren beschlossen wird, kann auch die Textform zugelassen werden. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(6) Über die Anwendung der Erleichterungen nach Absatz 1 und 2 kann in dem Verfahren nach Absatz 5 beschlossen werden.

(7) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten für Landkreise entsprechend. Die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 für Ämter und Zweckverbände entsprechend.

§ 3

Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung

(1) Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der geplanten oder bereits entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

(2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.

(3) Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert.

(4) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 gelten für Landkreise und Ämter sowie Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen, entsprechend.

(5) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend. Für Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Europa kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach § 2 im Jahr 2022 und nach § 3 für das Haushaltsjahr 2022 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese zur Sicherung der Ziele nach § 1 weiterhin erforderlich sind.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 28. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz**



Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Anwenderhinweise für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Allgemeines

- Weshalb wurde das Gesetz beschlossen?

Die Vertretungen können Sitzungen derzeit nur als Präsenzveranstaltung durchführen. Während einer Sitzung muss die Öffentlichkeit unmittelbar anwesend sein können und Beschlüsse können nur in Sitzungen gefasst werden. Mit dem Gesetz soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch bei hoher bzw. sehr hoher Inzidenz gesichert sein. Die Regelungen der Kommunalverfassung gelten dabei weiterhin. Das neue Gesetz ergänzt insoweit nur die bestehenden Regeln.

- Was ändert sich durch das Gesetz?

Das Gesetz eröffnet den Vertretungen neue Möglichkeiten der Beschlussfassung, der Ausgestaltung ihrer Sitzungen und Einbindung der Öffentlichkeit.

- An wen richtet sich das Gesetz?

Diese gesetzlichen Neuregelungen können die Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen sowie deren Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen nutzen.

Vom Anwendungsbereich erfasst sind auch Verbände, für die das Zweckverbandsrecht entsprechend gilt. Diese Verbände stimmen ihr Vorgehen bitte mit ihrer Aufsichtsbehörde ab.

- Was sind die neuen Sitzungs- und Beschlussverfahren?

Das Gesetz ermöglicht

- das Herstellen der Öffentlichkeit durch Videoübertragungen,
- das Abhalten der Sitzungen als Videokonferenz,
- die Übertragung von Aufgaben auf den Hauptausschuss und
- die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

- Auf welchem Weg können die neuen Verfahren eingeführt werden?

Die Vertretung muss über die Nutzung der neuen Verfahren einen Beschluss fassen. Für die Nutzung des Umlaufverfahrens ist ein solcher Grundsatzbeschluss zwar zu empfehlen, aber nicht unbedingt erforderlich, da dieses Verfahren ohnehin nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder der Vertretung angewendet werden kann. Es können also unmittelbar Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

Das Umlaufverfahren kann auch genutzt werden, um den Grundsatzbeschluss über Videoübertragungen oder Videokonferenzen zu fassen. Lediglich für die Übertragung der Kompetenzen an den Hauptausschuss ist ein Beschluss in einer Präsenz- oder Videositzung der Vertretung erforderlich.

- Können die neuen Sitzungs- und Beschlussinstrumente kombiniert werden?

Ja. Beispielsweise könnte die Vertretung ihre Kompetenzen an den Hauptausschuss übertragen und zugleich regeln, dass die Öffentlichkeit der dann anstehenden Sitzungen des Hauptausschusses durch eine Videoübertragung hergestellt wird oder dass die Sitzungen des Hauptausschusses als Videokonferenz stattfinden.

- Müssen einzelne oder alle Möglichkeiten angewendet werden?

Die Vertretungen müssen von den neuen Möglichkeiten des Gesetzes keinen Gebrauch machen. Allerdings sollten die Vertretungen die gesetzlichen Erleichterungen aus Gründen des Infektionsschutzes ernsthaft prüfen.

- Wie lange kann von den Erleichterungen Gebrauch gemacht werden?

Das Gesetz ist derzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretung die Anwendung der Verfahren regelmäßig anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort überprüft.

- Wo erhalte ich Unterstützung bei weiteren Fragen?

Bitte wenden sie sich an ihre Rechtsaufsichtsbehörde. Praxisgerechte Unterstützung leisten aber auch die kommunalen Landesverbände.

Videoübertragung

- Welche Neuerungen betreffen die Öffentlichkeit von Präsenzsitzungen?

Sitzungen der Vertretungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf der Grundlage des Gesetzes können die Vertretungen entscheiden, dass die Sitzungen audiovisuell in einen Raum in der Gemeinde oder das Internet übertragen werden.

- Welche Anforderungen werden an den Raum gestellt?

Hierfür wird sich regelmäßig ein Raum im Rathaus, im Bürgerhaus oder in der Amtsverwaltung eignen. Wichtig ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner den Raum mit zumutbarem Aufwand erreichen können. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist die Gemeinde verantwortlich. Insbesondere müssen die Hygienebestimmungen für den Infektionsschutz eingehalten werden.

- Wie erfährt die Öffentlichkeit von der Übertragung?

In der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung muss auf den Raum oder die Internetadresse hingewiesen werden, in dem oder unter der die Übertragung verfolgt werden kann.

- Was passiert mit der Einwohnerfragestunde?

Einwohnerinnen und Einwohner sind bei Sitzungen, deren Öffentlichkeit durch eine Videoübertragung hergestellt wird, nicht im Sitzungsraum anwesend. Fragen, Vorschläge und Anregungen können im Vorfeld in Textform an die Vertretung gerichtet werden, so dass sie in der Sitzung beantwortet oder behandelt werden können. Liegen die technischen Voraussetzungen vor, kann eine Fragestunde aber auch als Livechat durchgeführt werden.

Videokonferenz

- Kann auf Präsenzsitzungen auch ganz verzichtet werden?

Ja. Die Vertretungen können ihre Sitzungen durch das neue Gesetz nunmehr auch als Videokonferenz durchführen.

- Sind auch gemischte Präsenzsitzungen und Videokonferenzen erlaubt?

Ja. Es ist grundsätzlich möglich, dass auch nur einzelne Mitglieder der Vertretung durch Videokonferenztechnik in den Sitzungsraum zugeschaltet werden.

Einzelne Mitglieder der Vertretung können auch ausschließlich akustisch, in der Regel also telefonisch in eine Videokonferenz einbezogen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

- Sind auch reine Telefonkonferenzen zulässig?

Nein. Um den Charakter einer Videokonferenz zu erhalten, ist die Zahl der nur durch Audioübertragung teilnehmenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf ein Viertel begrenzt.

- Kann in einer Videokonferenz jede Angelegenheit behandelt werden?

Nein. Wahlen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden, da bei diesem Sitzungsverfahren das auf Antrag hin geheim zu haltende Abstimmungsverhalten offenbart würde.

- Wie wird die Sitzungsöffentlichkeit bei Videokonferenzen hergestellt?

Bei einer Videokonferenz muss die Sitzung in einen öffentlich zugänglichen Raum oder das Internet übertragen werden. Auch hier muss in der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung auf den Raum oder die Internetadresse hingewiesen werden, in dem oder unter der die Übertragung verfolgt werden kann.

- Welche technischen Anforderungen gibt es?

Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die eingesetzte Videokonferenztechnik. Sie muss lediglich sicherstellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können, sie muss also vor allem funktionsfähig sein.

- Was ist beim Datenschutz zu beachten?

Informationen hierzu enthält die „Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowie die zugehörige Checkliste. Der behördliche Datenschutzbeauftragte sollte einbezogen werden.

Zuständigkeitsübertragung

- Gibt es Alternativen zur Beschlussfassung in der Vertretung?

Für den Fall, dass Videokonferenzen nicht durchgeführt werden sollen oder können, dürfen die Vertretungen nunmehr alle Angelegenheiten auf den Hauptausschuss übertragen, also auch jene, die bisher nicht übertragen werden durften.

- Kann die Übertragung auf den Hauptausschuss dauerhaft erfolgen?

Die Übertragung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beschränkt. Sie kann aber durch einen Beschluss der Vertretung verlängert werden.

- Welche Voraussetzungen gibt es für eine Übertragung auf den Hauptausschuss?

Diese weitreichende Übertragung muss von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertretung legitimiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretung vor einem Beschluss prüft, ob die Entwicklung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort eine Übertragung erfordert.

- Bleiben Sitzungen des Hauptausschusses nichtöffentlich?

Sitzungen des Hauptausschusses, in denen von der Vertretung übertragene Angelegenheiten behandelt werden, müssen öffentlich stattfinden, es sei denn bei einzelnen Angelegenheiten liegen die allgemein geltenden Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung vor. Generell kann die Öffentlichkeit in diesen Sitzungen aber nicht ausgeschlossen werden.

- Welche Besonderheiten sind bei Bebauungsplänen zu beachten?

Ein Hauptausschuss, der in Ausübung von der Vertretung übertragener Kompetenzen einen Bebauungsplan beschließt, muss auch die Abwägungsentscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen treffen. Beispielsweise wäre es rechtswidrig, wenn die Abwägungsentscheidung ganz oder teilweise abschließend der Hauptausschuss und die Satzung zu einem späteren Zeitpunkt die Vertretung beschließen würde.

Umlaufverfahren

- Muss für jeden Beschluss eine Sitzung anberaumt werden?

Auf der Grundlage des Gesetzes können die Vertretungen in Angelegenheiten einfacher Art, also solchen, die keiner vorherigen Beratung bedürfen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und damit außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen (Umlaufverfahren).

- Wie läuft das Umlaufverfahren ab?

Anträge übersendet der Vorsitzende den Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit einer angemessenen Frist zur Rückmeldung. Die Mitglieder antworten dem Vorsitzenden auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Die Antwort umfasst einerseits die Zustimmung oder Ablehnung des Verfahrens selbst sowie – nur bei Zustimmung – die Stimmabgabe in der Sachentscheidung. Nach Ablauf der Frist oder Eingang aller Antworten wertet der Vorsitzende den Rücklauf aus. Er stellt fest, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, und teilt dies den Mitgliedern mit.

- Welche Frist für die Stimmabgabe ist angemessen?

Es wird empfohlen, die Frist mindestens in Übereinstimmung mit den Ladungsfristen für Sitzungen zu bemessen. Bei schriftlicher Stimmabgabe notwendige Postlaufzeiten müssen

dabei berücksichtigt werden. Damit dürfte eine Frist von zehn Tagen ab Versand der Abstimmungsunterlagen regelmäßig ausreichend sein.

- Wann kommt ein Beschluss zustande?

Ein Beschluss wird im Umlaufverfahren nur dann gefasst, wenn alle Mitglieder der Vertretung damit einverstanden sind, das Verfahren für den jeweiligen Beschlussgegenstand anzuwenden (Verfahrensentscheidung). Für die eigentliche Sachentscheidung gilt hingegen die gesetzlich vorgesehene Mehrheit.

- Weshalb müssen alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sein?

In Angelegenheiten, über die im Umlaufverfahren beschlossen werden soll, findet keine Beratung bzw. Aussprache statt. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger können daher praktisch nicht für ihre Überzeugungen werben und auf die Bildung der Mehrheitsmeinung Einfluss nehmen. Dies gehört aber zu den Kernelementen des Mandates und ist prägend für den Willensbildungsprozess.

Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass ein Beschluss nur dann im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wenn auch wirklich kein Mitglied die Angelegenheit für beratungsbedürftig oder das Umlaufverfahren aus anderen Gründen für ungeeignet hält. Dies ist neben der eigentlichen Abstimmung in der Sache durch Zustimmung oder Ablehnung des Umlaufverfahrens zu dokumentieren.

- Was sind für das Umlaufverfahren geeignete Angelegenheiten einfacher Art?

Das Verfahren soll für Angelegenheiten zur Anwendung kommen, die keiner Beratung und Diskussion im Gremium bedürfen. Ob in einer Sache eine Beratung erforderlich ist oder nicht, bestimmen die Mitglieder durch Zustimmung oder Ablehnung des Umlaufverfahrens. Wird das Verfahren einstimmig befürwortet, hat die Vertretung den Beschlussgegenstand als Angelegenheit einfacher Art eingeordnet.

- Gibt es besondere Anforderungen an die Form im Umlaufverfahren?

Für alle Erklärungen, also für Anträge und für die Stimmabgabe, ist die Schriftform vorzugswürdig. Um unter den vorhandenen technischen Möglichkeiten aber auch elektronische Kommunikationswege nutzen zu können, dürfen die Gemeinden auch die Textform zulassen. Dann könnten Erklärungen auch mittels einfacher E-Mail abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende muss mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Stimmabgabe zweifelsfrei einem Stimmberechtigten zugeordnet werden kann.

- Können auch Wahlen im Umlaufverfahren abgehalten werden?

Nein. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden, da das Abstimmungsverhalten offenbart würde, das jedoch auf Antrag hin geheim zu halten wäre.

Wahlen können daher nur in Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Briefwahlen sind nicht möglich.

- Wie erfährt die Öffentlichkeit von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen?

Die Umlaufbeschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen. Damit werden Umlaufbeschlüsse so behandelt wie Beschlüsse, die in einer nichtöffentlichen Präsenzsitzung gefasst wurden.

- Wie wird die Verwaltung in das Umlaufverfahren eingebunden?

Wie auch bei in Sitzungen gefassten Beschlüssen ist es Aufgabe des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. des Amtes, für das Umlaufverfahren vorgesehene Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Die Beschlussvorlage wird also verwaltungsseitig erarbeitet und dem Vorsitzenden zur Durchführung des Umlaufverfahrens zugeleitet.

- Sind Widerspruch und Beanstandung weiterhin möglich?

Ja. Auch im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen kann oder muss der Bürgermeister bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte widersprechen oder sie beanstanden, wenn sie das Wohl der Gemeinde gefährden oder das Recht verletzen.

Haushaltsrecht

- Welche haushaltsrechtlichen Ausnahmen oder Erleichterungen gibt es?

Bei pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen sind folgende Abweichungen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung zulässig:

Es ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen oder fortzuschreiben; falls aus anderen Gründen ein solches Konzept zu erstellen oder fortzuschreiben ist, können die pandemiebedingten Haushaltsdefizite zunächst außer Betracht bleiben.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Höchstbetrag der Kassenkredite durch Beschluss der Vertretungskörperschaft unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung angepasst werden.

Es muss keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden. Dies gilt auch für die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung zusätzlicher Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der Pandemie.

Pandemiebedingte überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen sind auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

Sofern aus anderen, nicht pandemiebedingten Gründen beispielsweise ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist oder überplanmäßige und außerplanmäßige

Auszahlungen oder Aufwendungen zu leisten sind, gelten weiter uneingeschränkt die jeweiligen Vorschriften der Kommunalverfassung.

Die Fristen der Kommunalverfassung für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 werden um jeweils ein Jahr verlängert.

Diese Anwenderhinweise werden laufend aktualisiert.

Version 1.0 vom 29.01.2021

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-230
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.03.2021 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Antrag: "Pflichtaufgaben eines kommunalen Ordnungsamtes einer Verwaltungsgemeinschaft"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
22.03.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Email vom 08.03.2021 beantragte Herr Bernd Kolz als Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land den im Betreff näher bezeichneten Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses vom 22.03.2021 aufzunehmen. Die erforderliche 14-Tage-Frist zur Antragstellung gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Amtes Grevesmühlen-Land ist damit eingehalten worden.

Allerdings entspricht der Antrag nicht der durch § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgegebenen Form, da insbesondere weder ein entsprechender Tenor noch eine darauf gerichtete Begründung angegeben sind. Dort heißt es: (Zitat) „Anträge sind in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können.“ Ein Beschlussvorschlag konnte deshalb hier nicht angegeben werden

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Anlagen:

Antrag des Herrn Kolz in Kopie

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Von: Bernd Kolz <bernd.kolz@web.de>
Gesendet: Montag, 8. März 2021 15:42
An: Straathof, Bernardus <buergermeister@roggenstorf.de>
Betreff: Aufnahme vom Tagesordnungspunkten zur nächsten Amtsausschusssitzung
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Straathof,

ich bitte folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung in die Tagesordnung der nächsten Amtsausschusssitzung mit aufzunehmen.

1. Welche Pflichtaufgaben eines kommunalen Ordnungsamtes einer Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V.
Was wird davon durch unser Amt umgesetzt und welche Pflichtaufgaben bei der Gefahrenabwehr werden nicht wahrgenommen.

2. Auskünfte durch das Amt an Ausschüsse in den Gemeinden, Herausgabe von geschützten Daten.

Darf ein Vorsitzender eines Finanzausschusses vom Amt die Zusammenstellung aller Ausgaben(Einzelpositionen)die in den Bereich eines anderen Ausschusses fallen in der Verwaltung in Auftrag geben?

Darf die Verwaltung diese Zusammenstellung überhaupt erstellen und herausgeben?

Ich sehe hier einen eindeutigen Rechtsverstoß .Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für das Amt und die betreffende Gemeinde?

Dieser Ausschuss nimmt sich Rechte eines Rechnungsprüfungsausschusses heraus.

Damit werden Befugnisse überschritten.

Ich bitte um externe rechtliche Bewertung und Beratung in der Amtsausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kolz

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-231
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.03.2021 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Antrag: "Auskünfte durch das Amt an Ausschüsse in den Gemeinden, Herausgabe von geschützten Daten"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
22.03.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Email vom 08.03.2021 beantragte Herr Bernd Kolz als Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land den im Betreff näher bezeichneten Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses vom 22.03.2021 aufzunehmen. Die erforderliche 14-Tage-Frist zur Antragstellung gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Amtes Grevesmühlen-Land ist damit eingehalten worden.

Allerdings entspricht der Antrag nicht der durch § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgegebenen Form, da insbesondere weder ein entsprechender Tenor noch eine darauf gerichtete Begründung angegeben sind. Dort heißt es: (Zitat) „Anträge sind in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können.“ Ein Beschlussvorschlag konnte deshalb hier nicht angegeben werden

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Anlagen:

Antrag des Herrn Kolz in Kopie

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Von: Bernd Kolz <bernd.kolz@web.de>
Gesendet: Montag, 8. März 2021 15:42
An: Straathof, Bernardus <buergermeister@roggenstorf.de>
Betreff: Aufnahme vom Tagesordnungspunkten zur nächsten Amtsausschusssitzung
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Straathof,

ich bitte folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung in die Tagesordnung der nächsten Amtsausschusssitzung mit aufzunehmen.

1. Welche Pflichtaufgaben eines kommunalen Ordnungsamtes einer Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V.
Was wird davon durch unser Amt umgesetzt und welche Pflichtaufgaben bei der Gefahrenabwehr werden nicht wahrgenommen.

2. Auskünfte durch das Amt an Ausschüsse in den Gemeinden, Herausgabe von geschützten Daten.

Darf ein Vorsitzender eines Finanzausschusses vom Amt die Zusammenstellung aller Ausgaben(Einzelpositionen)die in den Bereich eines anderen Ausschusses fallen in der Verwaltung in Auftrag geben?

Darf die Verwaltung diese Zusammenstellung überhaupt erstellen und herausgeben?

Ich sehe hier einen eindeutigen Rechtsverstoß .Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für das Amt und die betreffende Gemeinde?

Dieser Ausschuss nimmt sich Rechte eines Rechnungsprüfungsausschusses heraus.
Damit werden Befugnisse überschritten.

Ich bitte um externe rechtliche Bewertung und Beratung in der Amtsausschusssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kolz